

Ausführungsbestimmung zur Umsetzung des Lokalen Aktionsplan des Landkreises Märkisch-Oderland



Stand: 27.09.2021

Gefördert vom

im Rahmen des Bundesprogramms



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Demokratie *le* *ew!*

Inhalt

Inhalt.....	2
1. Geltungsbereich.....	2
2. Fördergrundsätze / Rechtsgrundlagen.....	2
3. Förderungs- und Finanzierungsart	3
4. Antragsteller / Zuwendungsempfänger	4
4.1 Kooperationsverbünde	4
4.2 Einzelprojekte.....	4
4.3 Ausschluss der Förderung	4
5. Zuwendungsvoraussetzungen.....	5
6. zuwendungsfähige Kosten.....	5
7. Höhe der Zuwendung	5
8. Beratungs- und Antragsverfahren	6
9. Antragsfrist.....	6
10. Bewilligungsverfahren	6
11. Auszahlungsverfahren.....	6
12. Verwendungsnachweis.....	7
13. Begleitausschuss.....	7
14. Inkrafttreten.....	7

1. Geltungsbereich

Diese Ausführungsbestimmung gilt für alle am Projekt „Lokaler Aktionsplan MOL“ im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ Beteiligten.

2. Fördergrundsätze / Rechtsgrundlagen

- (1) Die Ausführungsbestimmung basiert auf den nachfolgend genannten Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung, die im Rahmen der Förderung zu beachten sind:
- Bundeshaushaltsordnung (BHO);
 - Datenschutzgrundverordnung (DSGVO);
 - Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG);
 - Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP; GMBI Nr. 41 vom 12.10.2016, S. 801);
 - Unterschwellenvergabeordnung (UVgO);
 - Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD);
 - Bundesreisekostengesetz (BRKG);

- Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen einschließlich der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten;
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG);
 - Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO), insbesondere zu den §§ 23 und 44 BHO;
 - Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung (Bundesanzeiger 2004 Nr. 148, S. 17745);
 - Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Honoraren bei der Mitwirkung an/Durchführung von Veranstaltungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (VV Honorare MBS - VV Hon MBS);
 - Richtlinie zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung und zur Extremismusprävention (Förderrichtlinie „Demokratie leben!“);
 - Grundsätze der Förderung im Bereich Handlungsbereich Kommune im Rahmen des Bundesprogrammes „Demokratie leben!“;
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P; Bund);
 - Begleitschreiben zum Zuwendungsbescheid im Rahmen der Bundesprogramme zur Extremismusprävention;
 - Merkblatt Zuwendungsfähige Ausgaben für Letztempfänger*innen;
 - Merkblatt Vergabe von Leistungen (Zuwendungen über 100.000,00 €);
 - Merkblatt zur Öffentlichkeitsarbeit im Bundesprogramm „Demokratie leben!“;
 - Merkblatt Reisekosten.
- (2) Gefördert werden Projekte, aller Akteure, im Landkreis Märkisch-Oderland gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit sowie für die Entwicklung eines demokratischen Gemeinwesens unter aktiver Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie die Unterstützung zur nachhaltigen Entwicklung lokaler und regionaler Bündnisse in diesen Themenfeldern (Aufbau zivilgesellschaftlicher Strukturen). Die Rahmenziele der Förderung werden durch den Begleitausschuss jährlich festgelegt.
- (3) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Insbesondere eröffnet eine Förderung von Maßnahmen keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung von Folgemaßnahmen.
- (4) Der Sitz des Antragstellers/Zuwendungsempfängers soll in der Bundesrepublik Deutschland liegen, die Zielgruppe muss überwiegend in der Förderregion Märkisch-Oderland leben.

3. Förderungs- und Finanzierungsart

- (1) Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit dem § 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den ANBest-P gewährt.
- (2) Im Rahmen dieser Ausführungsbestimmung wird grundsätzlich zwischen der Förderung von
- Kooperationsverbänden und deren Projekten sowie
 - Einzelprojekten

unterschieden.

- (3) Die Zuwendung wird i. d. R. als Fehlbedarfsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

4. Antragsteller/Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsteller muss eine nichtstaatliche, gemeinnützige Organisation (nach § 52 Abgabenordnung) sein.
- (2) Die weiteren Vorgaben unter 4.1 bis 4.3 sind zu beachten:

4.1 Kooperationsverbünde

- (1) In Anlehnung an die Sozialregionen des Landkreises Märkisch-Oderland wird jeweils ein Verbund von in ständiger Kooperation stehenden natürlichen und juristischen Personen gefördert.
- (2) Darüber hinaus ist ein kreisweiter Kooperationsverbund zulässig.
- (3) Kooperationsverbünde sind angehalten, die Lage und Situation zu Gewalt, Menschenfeindlichkeit und Rechtsextremismus in ihren Regionen einzuschätzen und dementsprechende Maßnahmen umzusetzen.
- (4) Antragsteller/Zuwendungsempfänger sind die unter Absatz 1 genannten Kooperationsverbünde mit jeweils mindestens fünf im regelmäßigen Austausch stehenden Kooperationspartnern. Regionale Kooperation und gegenseitige Ressourcennutzung sind dabei Voraussetzung.
- (5) Die Teilnehmenden der Kooperationsverbünde sind darauf bedacht, weitere und neue Initiativen und Organisationen in den Verbund zu involvieren, um damit bestehende zivilgesellschaftliche Strukturen zu stärken.

4.2 Einzelprojekte

- (1) Antragsteller/Zuwendungsempfänger müssen sich in ihrer Arbeit nachweislich für Vielfalt, Toleranz und Demokratie engagieren wollen.
- (2) Bei Einzelpersonen, Netzwerken und Initiativen, die selbst nicht rechtsfähig sind, muss eine gemeinnützige Organisation den Antrag für das Einzelprojekt stellen und somit die Verantwortung für die Förderung übernehmen.
- (3) Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Projekt zusätzlich entsteht oder eine Ausweitung bzw. Ergänzung bereits vorhandener Aktionen darstellt. Die Maßnahme darf noch nicht begonnen haben.

4.3 Ausschluss der Förderung

- (1) Projektvorhaben von Organisationen, Vereinen, Initiativen und Personen, die einer extremistischen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen und Handlungen in Erscheinung getreten sind, sind ausdrücklich nicht förderfähig. Des Weiteren sind Parteien und die Parteilarbeit von der Förderung ausgeschlossen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass
 - zum Zeitpunkt der Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde;
 - ein aussagekräftiger Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt;
 - der Nachweis erbracht wird, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist;
 - der Zuwendungsempfänger in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen;
 - ein positives Votum des Begleitausschusses vorliegt.

6. Zuwendungsfähige Kosten

- (1) Die Entscheidung über die Zuwendungsfähigkeit von Kosten obliegt dem federführenden Amt. Bei der Entscheidung sind die Vorschriften des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ sowie die sonstigen zuwendungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Zuwendungsfähig sind alle unmittelbar mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Sachausgaben. Dazu zählen folgende Ausgaben:
 - Ausstattungsgegenstände maximal bis 800,00 € netto;
 - Honorarkosten für freiberufliche Leistungen;
 - Transport-, Fahr- und Reisekosten;
 - Liefer- und Dienstleistungskosten;
 - Mietkosten (bspw. für techn. Geräte oder Räume);
 - Druckkosten;
 - Eintrittsgelder, Teilnehmer*innengebühren;
 - Verbrauchsmaterialien mit unmittelbarem Projektbezug.
- (3) Kooperationsverbünde haben darüber hinaus die Möglichkeit den erhöhten Aufwand zur Koordinierung und Abrechnung der Kooperationsprojekte in Form einer Verwaltungskostenpauschale von 6 % der Gesamtkosten (Projektkosten ohne Verwaltungskostenpauschale) erstattet zu bekommen. Diese beinhaltet die Positionen:
 - allgemeiner Geschäftsbedarf (Schreibutensilien, Kopierkosten, Druckerpatronen etc.);
 - Post-, Internet- und Telefonkosten;
 - Kontoführungsgebühren;
 - Kosten für die allgemeine Organisation (Buchhaltung, Personalkosten, Raumnutzung);
 - ggf. projektbezogene Versicherungen.
- (4) Förderfähig sind nur die im Projektzeitraum kassenwirksam erfolgten Ausgaben, die dem Zuwendungszweck, d. h. dem Projektziel, entsprechen.

7. Höhe der Zuwendung

- (1) In Abhängigkeit von den jährlich zur Verfügung stehenden Gesamtmitteln legt der Begleitausschuss die Obergrenzen für Verbundprojekte sowie Einzelprojekte fest.
- (2) Der Begleitausschuss entscheidet über die Höhe der Zuwendung.

8. Beratungs- und Antragsverfahren

- (1) Der Kreis-, Kinder- und Jugendring e. V. (KKJR) als externe Koordinierungs- und Fachstelle (KuF) berät und unterstützt Antragsteller:

Kreis-, Kinder- und Jugendring MOL e. V.
Platz der Jugend 4
15374 Müncheberg – OT Trebnitz
E-Mail: boris.klein@leben-in-mol.de
Internet: www.leben-in-mol.de

- (2) Anträge sind schriftlich und digital einzureichen beim

Landkreis Märkisch-Oderland
Jugendamt
Klosterstraße 14
15344 Strausberg
E-Mail: jugendamt@landkreismol.de

9. Antragsfrist

- (1) Kooperationsverbände reichen ihre Anträge, sofern durch den Begleitausschuss nichts anderes bestimmt wurde, bis 15.02. des laufenden Jahres ein.
- (2) Anträge für Einzelprojekte sind spätestens 2 Wochen vor der nächsten Sitzung des Begleitausschusses einzureichen. Termine für die Sitzungen werden auf der Internetseite des KKJR veröffentlicht.

10. Bewilligungsverfahren

- (1) Sofern eine eindeutige Entscheidung anhand der Antragsunterlagen nicht möglich ist, erhalten Antragsteller die Möglichkeit, ihre Projekte in einer Kurzpräsentation in einer Sitzung des Begleitausschusses vorzustellen oder das Projekt in einer zusätzlichen Projektbeschreibung zu erläutern. Die Projektbeschreibung ist grundsätzlich nur dann vorzulegen, wenn es sich um ein neues Projekt handelt oder sich ein fortzuführendes Projekt in der Zielsetzung und/oder im finanziellen Umfang ändert.
- (2) Der Begleitausschuss entscheidet über die Anträge und spricht Förderempfehlungen aus.
- (3) Entsprechend des Votums des Begleitausschusses erstellt das Jugendamt als federführendes Amt, unter Berücksichtigung der zuwendungsrechtlichen Bestimmungen/Vorschriften, einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid. Zuwendungsbescheide können i. d. R. erst nach Freigabe des Haushaltes des Landkreises Märkisch-Oderland erlassen werden.
- (4) Auflagen im Rahmen der Förderung werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

11. Auszahlungsverfahren

- (1) Die Zuwendung wird bargeldlos mit Rechtskraft des Zuwendungsbescheides aufgrund von Mittelanforderungen an die Zuwendungsempfänger ausgezahlt.

12. Verwendungsnachweis

- (1) Der Nachweis über die Verwendung der Zuwendung hat durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu erfolgen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 30.04. des Folgejahres vorzulegen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.
- (3) Alle Ausgaben sind mit Originalbelegen, die die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, einzureichen. Des Weiteren ist zu jedem Beleg der Zahlungsfluss nachzuweisen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

13. Begleitausschuss

- (1) Die Zusammensetzung des Begleitausschusses richtet sich nach den Vorgaben der „Grundsätze der Förderung im Handlungsbereich Kommune“ im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“.
- (2) Anträge über die Neuaufnahme in den Begleitausschuss sind über die KuF an diesen zu stellen. Die Anträge werden im Begleitausschuss votiert. Das Ergebnis wird dem Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland über das federführende Amt übermittelt. Über die Neuaufnahme von Mitgliedern in den Begleitausschuss entscheidet dann der Landrat, als Vorsitzender des Begleitausschusses.

14. Inkrafttreten

- (1) Diese Ausführungsbestimmung tritt mit Unterschrift in Kraft.

Seelow, den

18. Nov. 2021

Gernot Schmidt
Landrat